

**Der Landrat**Abteilung für Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 18 50 | 35728 Herborn

Fachdienst 25.3 Lebensmittelüberwachung  
und VerbraucherschutzAn alle niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte  
(im Weiteren Tierarzt) im Lahn-Dill-Kreis**Datum:** 20. Oktober 2021**Aktenz.:** 25.3**Kontakt:** Frau Bergschwinger**Telefon:** 06441 407-7711**Telefax:** 06441 407-7723**Raum-Nr.:****E-Mail:** veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de**Standort:** Schlossstraße 20, 35745 Herborn**Servicezeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Vollzug des Artikels 4 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/624 DER KOMMISSION vom 08. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates****Hier: Ernennung von hinzugezogenen, praktizierenden Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen**

Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Lahn-Dill-Kreises erlässt folgende

**Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteverordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Lahn-Dill-Kreis von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Tätigkeit der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen und die damit verbundene Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen kann als eine privatrechtliche Dienstleistung eines Tierarztes gegenüber dem Auftraggeber (Tierhalter) angesehen werden. Eine Übertragung behördlicher Aufgaben in Form der Belehrung oder der Beauftragung als Verwaltungshelfer ist nicht erforderlich.

3. Die Vergütung für die Dienstleistung (Schlachttieruntersuchung in Verbindung mit der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung) wird im Rahmen des Privatrechts gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt wie bisher abgerechnet.

#### Begründung:

1. Ziel ist die Beibehaltung der derzeitigen Vorgehensweise zu ermöglichen und damit den Einsatz von Tierärzten, die nach § 2 der Bundes-Tierärzterverordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, vor Ort auf dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreises nicht zu erschweren oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Anderenfalls wäre durch ein Mangel an amtlichen Tierärzten und damit verbundenen längeren Wartezeiten bis zum Eintreffen eines amtlichen Tierarztes mit vermehrtem Tierleiden und einer daraus resultierenden Tierschutzproblematik zu rechnen, die durch die neuen Verordnungen nicht bezweckt war.
2. Gemäß Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Z 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 war bis zum 14. Dezember 2019 die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab dem Geltungszeitpunkt der Nachfolgeregelung zur Verordnung (EG) Nr. 854/2004 am 14. Dezember 2019 ist durch Art. 18 Abs. 2 a und Abs. 7 a der Verordnung (EG) 2017/625 i. V. m. Art. 4 delegierter Verordnung (EU) 2019/624 auch die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

#### Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Wenn Sie dies tun wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

Sie müssen den Widerspruch

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung,
- schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift
- beim: Landrat des Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

- a) Postanschrift: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar oder Schlossstr. 20, 35745 Herborn
- b) E-Mail: [veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de](mailto:veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de)
- c) De-Mail: [info@lahn-dill-kreis.de-mail.de](mailto:info@lahn-dill-kreis.de-mail.de)

einlegen.

Zur Fristwahrung kann auch der Fristenbriefkasten des Kreisausschusses am Kreishaus; Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar (Zugang von Seiten der Moritz-Hensoldt-Straße) genutzt werden.

Freundliche Grüße

im Auftrag



I. Bergschwinger  
Amtstierärztin